

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 27.05. 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), geändert am 23.05.2013 (GVBL. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in ihrer Sitzung am 08.12.2014 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

### **I. Öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis**

#### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Aßlar als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach haben die Tageseinrichtungen für Kinder einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag; sie ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und sollen darüber hinaus die gesamte Entwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

### **§ 3**

#### **Ermächtigungsgrundlage für eine Kindertagesstätten-Ordnung**

Sowohl diese Satzung als auch die Gebührensatzung zu dieser Satzung regeln die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in den Einrichtungen der Stadt Aßlar.

Der Magistrat wird ermächtigt, auf Basis dieser Satzungen eine Kindertagesstätten-Ordnung zu erlassen, in der Ausführungsbestimmungen geregelt werden können. Hierdurch wird den Erfordernissen eines zeitnah flexiblen und praxisorientierten Rahmens für die konkrete Umsetzung der Satzung Rechnung getragen.

### **§ 4**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Aßlar ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Ende der Grundschulzeit zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt in Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorten sowie altersübergreifenden Tageseinrichtungen nach den Regelungen der jeweiligen Betriebserlaubnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Aßlar auf Aufnahme besteht nicht. Der Rechtsanspruch aus § 24 SGB VIII ist gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Lahn-Dill-Kreis) geltend zu machen. Die Stadt Aßlar trägt unbeschadet dessen, im Rahmen der Bedarfsermittlung und Sicherstellung des Angebotes im Sinne des § 30 HKJGB, dafür Sorge, dass der absehbare Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung steht.

### **§ 5**

#### **Betreuungszeiten**

Die Kindertagesstätten der Stadt Aßlar sind an Werktagen von montags bis freitags mindestens 5 Stunden täglich durchgängig geöffnet, der tägliche zeitliche Rahmen liegt zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr. Das Nähere regelt die Kindertagesstätten-Ordnung.

### **§ 6**

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **II. Elternversammlung und Elternbeirat**

### **§ 7**

#### **Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr (in der Regel unmittelbar nach Beginn des Kindergartenjahres) eine Elternversammlung einzuberufen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Kindertagesstättenleitung fordert.  
Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist in der Kindertagesstätte durch Aushang bekannt zu machen.  
Die Kindertagesstättenleitung informiert die Elternversammlung über die die Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen.
- (3) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Aßlar und städtisches Personal sind nicht wählbar.  
Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur 1 Stimme. Das Stimm- bzw. Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten im Sinne des Abs. 3 gefasst.

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung, Wahl- und Amtszeit des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Abs. 2 gewählten Mitgliedern. Der gewählte Elternbeirat behält sich vor, Beisitzer zu den Sitzungen zuzulassen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser sollte grundsätzlich aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe bestehen.

- (3) Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr aktives Wahlrecht.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleitenden, dem/der Schriftführer/in und einem Beisitzer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (5) Die Wahlen erfolgen in einem Wahlgang. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Ergibt die Wahl mehr als zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen, entscheidet das Los. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählenden nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (6) Die beiden Bewerber/innen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, klären untereinander, wer die Funktion des Vertreters oder Stellvertreters übernimmt. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet das Los.
- (7) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (8) Wahlunterlagen (wie Stimmzettel und Wahlniederschriften) sind von der Kindertagesstättenleitung für den Elternbeirat aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (9) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet in der Regel zum Ende des Kindergartenjahres. Sofern es erforderlich ist, führt der amtierende Elternbeirat auch danach bis zur Wahl eines neuen Elternbeirates die Geschäfte weiter.

## **§ 9**

### **Stellung und Pflichten der Elternbeiratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

- (3) Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß Abs. 2 ausgeschlossen wird.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung und Aufgaben des Elternbeirates**

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. und dessen Vertreter/in. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen die Leitung der Kindertagesstätte, pädagogische Fachkräfte oder auch Trägervertreter/Innen einladen.
- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltung vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstätte und dem Träger. Er soll sich als Bindeglied zwischen Leiter/in, pädagogischem Personal und Eltern verstehen, den gegenseitigen Austausch der Eltern ermöglichen und sich bei Konflikten zwischen Eltern und Kindertagesstätte vermittelnd einschalten.
- (5) Der Elternbeirat ist bei wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertagesstätte betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die die Kindertagesstätte angehen. Dies gilt nicht hinsichtlich
- a) der personellen Besetzung der Einrichtung
  - b) der Zuordnung des pädagogischen Personals zu den einzelnen Gruppen.
- (6) Der Elternbeirat informiert die Eltern über seine Arbeit durch schriftlichen Aushang in der Einrichtung, regelmäßig stattfindende gruppenübergreifende Elternstammtische sowie im Rahmen der nach § 7 Abs. 2 stattfindenden Elternversammlung.

### **III. Inkrafttreten**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Aßlar in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 30. April 2008 sowie die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Aßlar vom 19. September 2012 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Aßlar, den 10.12.2014

Der Magistrat der Stadt Aßlar  
gez.  
Roland Esch  
Bürgermeister